

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0097/2017/1
Auskunft erteilt:	Herr Imsieke
Ruf:	492-5214
E-Mail:	Imsieke@stadt-muenster.de
Datum:	02.02.2017

Betrifft	Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn
----------	---

Beratungsfolge		
09.02.2017	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
16.02.2017	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
09.03.2017	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die Stadt Münster genehmigt den folgenden Sportvereinen nach der Sportförderrichtlinie für die geplanten Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Ver- ein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Auf- wand	Zu- schuss bis zu	Zu- schuss- entschei- dung (voraus- sichtlich)
ESV Münster	Hil- trup	Fenster der Kegel- halle	05.12.16	3.100 €	1.550 €	2018
DJK SC Nien- berge	West	Energetische und Hygienesanierung Tennisheim	08.02.16	3.010 €	1.505 €	2017
BSV Roxel	West	Ausbau Tennisheim (Sanitäranlagen, Umkleidekabinen)	30.11.15	95.000 €	47.500 €	2017
Summe				101.110 €	50.555 €	

- Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Bedingungen:

- 2.1 Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragten Baukostenzuschüsse.
- 2.2 Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.
- 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ den Sportvereinen gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung der Förderanträge.
- 2.4 Die Sportvereine bemühen sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
- 2.5 Die Sportvereine halten bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmen sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

Begründung:

Der Antrag des DJK SC Nienberge e. V. wurde irrtümlich in der Zuständigkeit der BV Nord zugeordnet. Tatsächlich ist für diesen Antrag die BV West zuständig.

i. V.

Cornelia Wilkens
Stadträtin